### II. Nachtragssatzung

# zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark erlassen:

### Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung:

## § 7 Gerätewartinnen/Gerätewarte

- (1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine jährliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €.
- (2) Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50% der jährlichen Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Brunsmark, den 18.12.2019

(L.S.)

lain Macnab Bürgermeister

